



Unabhängige Beauftragte
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

 **DER PARITÄTISCHE**
GESAMTVERBAND



Der Kinderschutzbund
Bundesverband

DIJuF

X
GEMEINSAM
GEGEN MISSBRAUCH

BROSCHÜRE

Kinderschutz in der Personalverantwortung

Handreichung zur Beschäftigung ukrainischer
Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutz in der Personalverantwortung

Mehr als die Hälfte der ukrainischen Kinder sind auf der Flucht¹ – viele von ihnen haben in Deutschland einen sicheren Ort gefunden. Alle Kinder, gleich ob sie mit sorgerechtigten Familienangehörigen einreisen oder von einer ukrainischen Fachkraft begleitet werden, haben Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Kinder- und Jugendhilfe wird daher womöglich darauf angewiesen sein, ukrainische Fachkräfte einzustellen, um eine bestmögliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Dabei geht es beispielsweise um Fachkräfte in Einrichtungen der Heimerziehung, um ukrainische Betreuer:innen von Gruppen ukrainischer Kinder und Jugendlicher aus Einrichtungen als auch um Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung.

Die Fachkräfte aus der Ukraine werden nicht alle formalen Voraussetzungen für den Einsatz in der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen können. So ist zum Beispiel die Vorlage eines aussagekräftigen erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII unwahrscheinlich, da in diesem grundsätzlich nur Entscheidungen deutscher Gerichte oder Behörden eingetragen sind.²

Der damit verbundene Aspekt des Kinderschutzes kann und sollte in dieser Situation jedoch auch ohne diese Formalien bei der Einstellung berücksichtigt werden. Wie bei allen Personalentscheidungen sollte der Schutz der Minderjährigen, die in der Einrichtung betreut werden, eine herausgehobene Rolle spielen und die Eignung der Bewerber:innen für eine

Tätigkeit als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe auch mit anderen Mitteln überprüft werden.

1. Information und Sensibilisierung

Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Vorstellungsgespräch und das Einstellungsgespräch. In der Regel wird es notwendig sein, dass ein:e professionelle:r Sprachmittler:in dabei ist, um die Kommunikation zu sichern.

Im Vorstellungsgespräch sollte über die einrichtungsbezogenen Erfordernisse des Kinderschutzes und die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland aufgeklärt und für diese sensibilisiert werden. Sinnvoll ist es anhand von Beispielen zu erläutern, welche Maßnahmen dafür im Einrichtungsalltag umgesetzt werden und auch nach weiteren Anregungen sowie Ideen der Bewerber:innen zu fragen.

Bereits im Vorstellungsgespräch sollte deutlich werden, welche große Bedeutung der Kinderschutz für die Einrichtung hat. Arbeitsrechtlich erlaubte und hilfreiche Fragen sind z. B. nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen, aber auch Fragen danach, wie die Fachkraft mit sensiblen Situationen umgehen würde. Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden – gerade hierfür ist eine professionelle Sprachmittlung hilfreich.

2. Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Zu den erlaubten Fragen gehören auch die nach erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten gemäß § 72a SGB VIII. Die Bewerber:innen sollten darüber aufgeklärt werden, dass diese Auskunft in Deutschland an den zukünftigen Arbeitgeber:innen regulär über die Anforderung

¹ Angaben laut UNICEF: https://www.unicef.de/informieren/projekte/europa-1442/ukraine-19470/ukraine-konflikt/262866?sem=1&un_source=google&un_medium=cpc&uncampaign=C_TPL_Europa_Ukraine_Brand_Desktop&un_content=Ukraine_Fluechtlingskrise_mt-e&un_term=unicef%20fl%C3%BCchtlinge%20ukraine&gclid=EAlaIqobChMI4duy39mi9wIVEYKDBx2JKQdkEAAYASAAEgKNK_D_BwE (Abruf am 20.04.2022)

² Die Beantragung eines ukrainischen Führungszeugnisses ist über die Website des ukrainischen Innenministeriums möglich: <https://vytiah.mvs.gov.ua/app/landing>. Über Aussagekraft ukrainischer Führungszeugnisse liegen bislang allerdings noch keine Erfahrungen vor.

eines qualifizierten Führungszeugnisses erfolgt und Verurteilungen sowie laufende Ermittlungsverfahren in diesen Straftatbereichen eine Einstellung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht zulassen. Ein berechtigtes Interesse der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers besteht darüber hinaus an Vorfällen in früheren Beschäftigungsverhältnissen, die zu einer Art Gefährdungseinschätzung und vielleicht sogar zu einer Beendigung der Beschäftigung geführt haben, bei denen die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht involviert wurden. Auch nach solchen Vorfällen sollte gefragt werden.

Zum Abschluss des Gespräches sollten die folgenden Dokumente besprochen und von der Fachkraft unterschrieben werden:

- Der einrichtungsspezifische Verhaltenskodex, der regelt, wie mit Situationen umgegangen wird, die von Täter:innen ausgenutzt werden könnten, und der damit zugleich Mitarbeiter:innen vor falschem Verdacht schützt. (Ein solcher Kodex sollte gemeinsam in der Einrichtung erarbeitet und von allen Mitarbeiter:innen unterschrieben werden).
- Eine Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII sowie eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich Mitarbeiter:innen verpflichten, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat eröffnet wird.
- Eine Bestätigung, dass die Fachkraft über die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland generell und in der Einrichtung speziell in einer für sie verständlichen Form aufgeklärt wurde und dass sie diese Informationen verstanden hat.

3. Kinderschutz im Einrichtungsalltag

Nach der Einstellung sollte das Thema Prävention sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt im Einrichtungsalltag für alle Fachkräfte, z. B. in Team-sitzungen und Mitarbeiter:innen-Gesprächen regelmäßig Gegenstand bleiben sowie gezielt Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Auch hierbei sollte eine Sprachmittlung mitgedacht werden, damit der Schutzzweck solcher Gespräche und Qualifizierungsmaßnahmen Wirkung entfalten kann.

Hinweis:

Im Rahmen der institutionellen Schutzkonzepte ist die Personalverantwortung ein wichtiger Bestandteil, zu dem die UBSKM in Kooperation mit dem DIJuF 2021 eine Broschüre veröffentlicht hat: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf

Allgemeine Informationen zu einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten finden Sie hier: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland

Kurzinformationen für ukrainische Betreuer:innen und Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen in Deutschland arbeiten möchten, über die geltenden Kinderrechte und den Kinderschutz:

I. Kinderrechte, Elternrecht und Wächteramt

1. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Verfassung)

Kinderrechte, Elternrecht und Wächteramt des Staates

Im Grundgesetz heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Artikel 6 Absatz 2 GG).

Vorrangig sind also die Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes berechtigt und verpflichtet. Der Staat (insbesondere das Jugendamt und das Familiengericht) müssen die Eltern unterstützen, damit diese ihre Kinder gut erziehen können und dürfen gegen den Willen der Eltern erst eingreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Kinder haben ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Entwicklung sowie ein Recht darauf, mit ihren Eltern aufzuwachsen. Kinder haben aus der Verfassung aber auch einen Anspruch auf Schutz durch den Staat. Können Kinder nicht bei ihren Eltern aufwachsen, ist der Staat (erst recht) verpflichtet, für gute Aufwuchsbedingungen und ihren Schutz zu sorgen.

Vormundschaft

Kinder, deren Eltern nicht die elterliche Sorge ausüben können bzw. denen sie entzogen wurde, erhalten einen einen Vormund oder eine Vormundin, der alle wesentlichen Entscheidungen im Leben der Kinder trifft (§ 1773 BGB). Damit obliegt ihm bzw. ihr die Personen- und Vermögenssorge für ein Kind. Bei der Auswahl des Vormundes oder der Vormundin sind die Kinder zu beteiligen.

2. Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht

Die wichtigsten Gesetze in Bezug auf den Kinderschutz sind das Sozialgesetzbuch Acht als das Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Gewaltfreie Erziehung, Beteiligung und Anhörung von Kindern

Das deutsche Recht schreibt ausdrücklich vor, dass Kinder gewaltfrei zu erziehen sind. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten (§ 1631 Absatz 2 BGB).

Außerdem schreibt das Gesetz vor, dass Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind, d.h. Themen wie Schule, Unterbringung, Freizeitgestaltung sind mit ihnen zu besprechen, ihre Meinung ist anzuhören und sie dürfen – je nach Entscheidung und Selbstbestimmungsfähigkeit – mitentscheiden (§ 1626 Abs. 2 BGB, § 8 SGB VIII).

Zum Schutz von Kindern verpflichtet das Gesetz den Staat bzw. Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder bereitzuhalten (in sog. Ombudsstellen, für Kinder und Jugendliche in Heimen oder Wohngruppen, in Pflegefamilien).

In behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sind Kinder grundsätzlich anzuhören (§ 159 FamFG, § 36 SGB VIII).

Kinder erfahren somit in Deutschland zunehmend eine Stärkung als eigenständiges Subjekt in ihren Belangen. Diesem Grundsatz folgend ist ein gutes Aufwachsen nur dann möglich, wenn Kinder in all ihren Lebensräumen die Möglichkeit erhalten, gehört und an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.

3. UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention als geltendes internationales Recht wurde ebenso wie in der Ukraine auch in Deutschland ratifiziert. In Deutschland ist sie im Jahr 1992 in Kraft getreten. Die Kernaspekte sind Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und sind die leitenden Motive in vielen weiteren Gesetzesvorschriften. Diese umfassen zum Beispiel das Recht auf Bildung, das Recht auf freie Meinungsbildung und -äußerung, den Anspruch auf Erhalt und Förderung der Beziehungen und das Recht auf Schutz der Privatsphäre.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gilt zusätzlich die UN-Behindertenrechtskonvention.

II. Das deutsche Kinderschutzsystem

Zentrales Ziel des Kinderschutzsystems in Deutschland ist, zu vermeiden, dass es überhaupt zu Gefährdungen für das Wohl des Kindes kommt (präventiver Kinderschutz). Niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Stärkung der Hilfezugänge sind daher elementare Bausteine des deutschen Kinderschutzsystems.

Kommt es zu einer Kindeswohlgefährdung, sieht das Gesetz ein austariertes System vor, das zunächst darauf zielt, die Gefährdung mit der Familie in der bestehenden Hilfebeziehung (etwa innerhalb der Einrichtung, zwischen Arzt und Patient usw.) abzuwenden. Das Jugendamt oder das Familiengericht werden „nur“ eingeschaltet, wenn die Gefahr so dringend oder schwer ist, dass gegen den Willen der Eltern (sofort) Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden müssen.

Zentrale Akteure im Kinderschutz sind neben dem Jugendamt und dem Familiengericht die „freie Jugendhilfe“ (Kitas, Einrichtungen, Freizeitangebote, Beratungsstellen u. ä.).

1. Der präventive Kinderschutz – Beratungs- und Unterstützungsangebote

Damit es nicht zu Gefährdungen kommt und um Kindern von Geburt an ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und sichere Rahmenbedingungen für die Entwicklung zu schaffen, gibt es viele präventive Unterstützungsangebote für Familien:

Frühe Hilfen

Diese Hilfen umfassen niedrigschwellige Angebote für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, z. B. Familienbildungsangebote in den Familienzentren oder Familienhebammen.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Die deutsche Kinder- und Jugendhilfe bietet Kindern und Jugendlichen und ihren Familien vielfältige Angebote (SGB VIII). Diese reichen von Beratung von Eltern und Kindern bis hin zu den sogenannten Hilfen zur Erziehung, die sowohl ambulante Angebote (z. B. aufsuchende Familienhilfe) als auch teilstationäre (Tagesgruppen) und stationäre Angebote (Wohngruppen für Kinder und Jugendliche oder Pflegefamilien) umfassen. Viele Angebote (z. B. Beratung bei Erziehungsproblemen oder Trennung/Scheidung, Elterncafé, Kindergruppen u. ä.) müssen nicht beim Jugendamt beantragt werden, sondern können direkt vor Ort genutzt werden. Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe geeignet und notwendig ist, haben Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf intensivere Hilfen, sog. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII). Die Art und der Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Unterschiedliche Hilfen können auch miteinander kombiniert werden. Eine solche Hilfe muss beim Jugendamt beantragt werden und wird gemeinsam mit dem Jugendamt in sogenannten Hilfeplangesprächen geplant.

Digitale Hilfeportale und Helplines

Neben den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gibt es verschiedene digitale Hilfeportale, welche Unterstützung und Beratung anbieten. Insbesondere die „Nummer gegen Kummer“ stellt ein umfassendes kostenfreies Beratungsangebot zur Verfügung und richtet sich sowohl an Kinder wie an Eltern. Die Beratung erfolgt bundesweit anonym zu den verschiedensten Sorgen um die kindliche Entwicklung und kann unabhängig vom Aufenthaltsort des Hilfesuchenden in Anspruch genommen werden.

Nummer gegen Kummer und Helpline in ukrainischer Sprache: <https://www.nummergegenkummer.de>

2. Der intervenierende Kinderschutz

Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern diese Gefährdung nicht abwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB, § 8a Abs. 1 SGB VIII). Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Üblicherweise wird zwischen vier bzw. fünf Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

1. Körperliche Gewalt (Schläge, körperliche Misshandlungen)
2. Sexuelle Gewalt (sexuelle Übergriffe, Darstellung von Missbrauchshandlungen im Internet, das Miterleben von Missbrauchshandlungen oder Pornografie)
3. Psychische und emotionale Gewalt (Herabwürdigung, Beschimpfungen, Ausgrenzung, Mobbing, das Erleben von Partnerschaftsgewalt, Liebesentzug)
4. Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung, mangelnde Hygiene, keine witterungs- und altersentsprechende Kleidung, Verletzung der Aufsichtspflicht, emotionale Vernachlässigung)
5. Fehlende existenzielle/materielle Versorgung (fehlende Versorgung mit Nahrung, kein Schlafplatz, keine medizinische Versorgung)

Was passiert bei einer Kindeswohlgefährdung?

Beratung durch eine besonders geschulte Fachkraft

Sollten Betreuer:innen oder Fachkräfte Sorge bezüglich des Wohlergehens eines Kindes haben, besitzen sie einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Absatz 2 SGB VIII). Diese Fachkraft ist häufig bei einem Jugendhilfeträger oder einer Beratungsstelle angegliedert (Adressen über die örtlichen Jugendämter) und hilft beim Umgang mit der Sorge bzw. bei der Planung notwendiger Schritte zur Klärung und möglichen Abwendung der Kindeswohlgefährdung.

Gespräch mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten

Bei der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung sind die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder miteinzubeziehen, sofern hierdurch ihr wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird. Des Weiteren sieht das Verfahren das Hinwirken auf Hilfe bei den Personensorgeberechtigten vor, sollte dies zur Gefährdungsabwendung erforderlich sein.

Information des Jugendamts

Manchmal reichen die eigenen und oben genannten Möglichkeiten zum Schutz des anvertrauten Kindes nicht aus und es benötigt Unterstützung durch das Jugendamt. Professionelle Akteure – wie Ärzt:innen, Lehrer:innen und Fachkräfte in Einrichtungen – sind berechtigt und zum Teil verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn sie Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung haben und sie diese gemeinsam mit der Familie nicht abwenden können.

Auch Privatpersonen können sich in Deutschland an das Jugendamt wenden und eine Gefährdungsmeldung machen.

Vorgehen des Jugendamts

Geht die Information beim Jugendamt ein, prüft das Jugendamt – nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Kindes und der Erziehungsberechtigten – ob eine Gefährdung vorliegt und ob diese ggf. mit Hilfen des Jugendamts oder anderer Dienste abwendet werden kann. Das Jugendamt muss sich einen persönlichen Eindruck im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Kindes verschaffen und darf mit den sog. Berufsgeheimnisträger:innen – aus Schutzgründen ausnahmsweise auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten – kooperieren, wenn dies für die Gefährdungseinschätzung erforderlich ist.

Die Mitarbeiter:innen freier Träger und Berufsgeheimnisträger:innen sollen zur Einschätzung der Gefährdung eines Kindes die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen.

Besteht aus Sicht des Jugendamtes eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes, darf das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen, d. h. für die Dauer der akuten Gefahr in die staatliche Fürsorge (z. B. eine

Krisenstelle) übergeben. Auch darf das Jugendamt zur Abwendung der Gefahr andere Institutionen miteinbeziehen.

Einschaltung des Familiengerichts

Reichen Hilfsangebote nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, darf und muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Das Familiengericht muss dann Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung treffen (§ 1666 BGB), dazu zählt z. B.:

- Kontaktverbote aussprechen
- Erklärungen der Sorgeberechtigten ersetzen
- die elterliche Sorge oder Teile davon entziehen

Schutzkonzept in den Einrichtungen

Außerdem sollte jede Einrichtung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, über ein eigenes Schutzkonzept verfügen. Dieses beschreibt, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen sichergestellt und wie Kindeswohlverletzungen vermieden bzw. erkannt und damit umgegangen wird.

3. Kinderschutz in Einrichtungen

Kinder, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe leben, benötigen einen besonderen Schutz. Um das Wohlergehen sicherzustellen, sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Behindertenhilfe verpflichtet, besondere Vorgaben zu erfüllen. Dazu zählen zum Beispiel:

- das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses der betreuenden Fachkräfte
- das Vorliegen eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung (§ 45 Absatz 4 SGB VIII)
- Nachweise zur Qualifikation bzw. Schulungs- und Fortbildungsangebote der Fachkräfte

Das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses ist notwendig, um sicherzustellen, dass keine Person in der Einrichtung beschäftigt wird, die eine für den Kinderschutz einschlägige Straftat nach dem Strafgesetzbuch verübt hat. Dies wird über § 72a SGB VIII vorgegeben. Zu diesen Straftaten zählen u. a. § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 184i StGB Sexuelle Belästigung oder § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen. Wenn die Einholung des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist (z. B. für Fachkräfte aus dem Ausland), sollte eine Auskunft- und Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden.

Um die Qualitätsstandards in Einrichtungen aufrecht zu erhalten, sind die freien Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, die vorhandenen Maßnahmen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

III. Wohin kann ich mich im Zweifelsfall wenden?

Grundsätzlich ist bei dem jeweiligen Träger, für den man arbeitet, zu erfragen, was das Schutzkonzept der Einrichtung vorsieht und welche internen Vorgaben/Regelungen es für die Mitarbeitenden im Kontext des Kinderschutzes gibt.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland sog. Ombudsstellen (vgl. § 9a SGB VIII). Dabei handelt es sich um unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, an die sich junge Menschen, ihre Familien, aber auch Fachkräfte bei Konflikten mit dem Jugendamt oder leistungserbringenden Jugendhilfeträgern wenden können. Weitere Informationen hierzu unter: Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- & Jugendhilfe e. V. (ombudschaft-jugendhilfe.de).

Weitere Informationen sowie Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote der UBSKM:

www.beauftragte-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei) | www.hilfetelefon-missbrauch.de

www.anrufen-hilft.de | www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de | www.wissen-hilft-schuetzen.de

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Twitter: [@ubskm_de](https://twitter.com/ubskm_de)

Instagram: [@missbrauchsbeauftragte](https://www.instagram.com/missbrauchsbeauftragte)

Bestätigung über die erfolgte Aufklärung zu den Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland im Allgemeinen und zu den Vorgaben des Kinderschutzes in der Einrichtung im Speziellen

Name

Geburtsdatum

Adresse

Hiermit bestätige ich, dass ich umfassend aufgeklärt wurde über

→ die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland

→ die Vorgaben des Kinderschutzes in der Einrichtung

Name und Adresse der Einrichtung:

Die Aufklärung erfolgte in für mich verständlicher Form.

Ein:e Sprachmittler:in war während der gesamten Dauer des Gespräches zur Aufklärung anwesend.

Meine Fragen wurden umfassend beantwortet.

Ort/ Datum

Unterschrift

Auskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Name

Geburtsdatum

Adresse

Hiermit erkläre ich, dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer der im Anhang* gelisteten Straftaten gegen mich ausgesprochen wurde.

Ich erkläre darüber hinaus, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer der im Anhang* gelisteten Straftaten gegen mich anhängig ist.

Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich meine:n Arbeitgeber:in zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer der im Anhang* gelisteten Straftaten gegen mich eingeleitet ist.

Ich bin mir darüber bewusst, dass eine Falschauskunft zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen kann.

Ort/ Datum

Unterschrift

*Anhang

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben
- § 225 StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Redaktion

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Martina Huxoll-von Ahn, stellvertretende Bundesgeschäftsführerin und Fachliche Leiterin, Der Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e. V.

Katharina Lohse, Fachliche Leiterin, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Juliane Meinhold, Referentin Kinder- und Jugendhilfe, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Impressum

Herausgeber:

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Glinkastraße 24

10117 Berlin

www.beauftragte-missbrauch.de

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH, Berlin

Artikelnummer:

7BR08

Veröffentlichung:

November 2022

(letzter Bearbeitungsstand: Juli 2022)